

## 46. Zum Begriff des Warenempfängers.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BWB. S. 317) — BZG. —  
§§ 23, 25, 26, § 136 Nr. 1a, § 152.

II. Straffenat. Ur. v. 7. November 1916 g. R. II 214/16.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Speditionsfirma G. & H. hat ihren Sitz in Leipzig und zahlreiche Zweigniederlassungen in Deutschland und im Ausland. Die Zweigniederlassung in Berlin wurde 1912 vom Angeklagten als Procuristen geleitet und nach außen vertreten. . . . Von ihm war seit Jahren der Expedient M. beauftragt, die beim Eingang ausländischer Frachtgüter erforderlichen Zolldeklarationen dem Zollamt gegenüber abzugeben.

Der Darmhändler D. in Petersburg wollte 6 Kisten getrocknete Därme in Deutschland verkaufen und zunächst der Firma M. L. anbieten lassen. Die Ware wurde im Februar 1912 von Petersburg nach Eydtuhnen an die dortige Zweigniederlassung von G. & H. und von dieser mit Frachtbrief unter der Bezeichnung „6 Kisten Därme“ und mit Begleitschein I an die Berliner Filiale, die von der beabsichtigten Verwendung unterrichtet wurde, auf der Eisenbahn befördert. Der Expedient M. besichtigte in dem der zuständigen Zollbehörde unterstellten Packhof die Sendung und setzte auf den Begleitschein die Erklärung: „Zur zollfreien Einfuhr nach der Fleischbeschau. Es liegen nur Rinderdärme vor.“ In Wirklichkeit waren es Pferdederme. Deren Einfuhr war damals verboten (RSt. Bd. 45 S. 49). M. befand sich aber in dem unerschuldeten Irrtum, es wären Rinderdärme.

Der Angeklagte wusste nichts von der Sendung oder der Zollklärung. Die beiden Genannten beabsichtigten keine Konterbeande.

Das Landgericht, das diese Feststellungen trifft, verurteilt den Angeklagten zu 30 M Ordnungstrafe.

Die Entscheidung ist rechtlich zutreffend. . . .

Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Warenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Der

Deklarant haftet für ihre Richtigkeit auch, wenn sie von einem Dritten in seinem Auftrag gefertigt worden ist (§§ 23, 25, 26 BZG.).

Der Expedient M. hat die unrichtige Deklaration als Rinderdärme im allgemeinen Auftrag des Warenempfängers gefertigt.

Warenempfänger war die Zweigniederlassung von G. & S. in Berlin. Wie nach den Ausführungen des Urteils des Reichsgerichts RGSt. Bd. 12 S. 241 unter den in § 136 Nr. 1a BZG. angeführten Frachtführern, Spedituren oder anderen Gewerbetreibenden nicht bloß selbständige Gewerbetreibende, sondern auch Prokuristen, Disponenten und andere Gewerbegehilfen zu verstehen sind, ebenso ist für den Begriff des Warenempfängers im Sinne des Vereinszollgesetzes nicht allein das bürgerliche Recht entscheidend, nach dem die Firma G. & S. in Leipzig der Empfänger gewesen wäre.

Die Befugnis des Warenempfängers zur Deklaration neben dem zu ihr verpflichteten Warenführer ist aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung usw., vom 18. Mai 1868 (BGBI. S. 225) übernommen. Ihre Einführung beruhte auf der Erwägung, daß er durch die erhaltenen Avisbriefe und die ihm beizohnende Kenntnis von den bezogenen Waren oft besser, als der Warenführer, imstande sei, eine richtige Deklaration auszustellen (Denkschrift Anl. 4 zu den Verhandlungen des Deutschen Zollparlaments 1868). Wer nach dem der Beförderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis am Bestimmungsort über die beförderten Gegenstände verfügen soll und wegen seiner Beziehungen zum Absender und zu der angelangten Ware zur Angabe von Gattung und Menge in der Lage ist, muß als Warenempfänger im Sinne des Vereinszollgesetzes nach dessen Zweck, die Richtigkeit der Zollerklärung tunlichst zu sichern, selbst dann betrachtet werden, wenn er das zu seinem selbständigen Geschäftsbereich gehörige Verfügungsrecht nur im Namen des zivilrechtlichen Empfängers ausüben hat.

Der Angeklagte leitete die Zweigniederlassung von G. & S. in Berlin und vertrat sie nach außen. Er haftet daher strafrechtlich nach § 26 BZG. für die Richtigkeit der Deklarationsfertigung durch M.

Sind somit verbotene Gegenstände vom Angeklagten als Gewerbetreibenden durch den Bevollmächtigten M. unrichtig deklariert,

war also nach dem keine „spezielle“ Deklaration voraussetzenden § 136 Nr. 1a die Konterbande als vollbracht anzusehen, ist aber ferner nachgewiesen, daß eine Konterbande nicht beabsichtigt worden ist, so stellt sich die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den Angeklagten, dessen Verhalten unter kein anderes Strafgesetz fällt, nach § 137 Abs. 2 und § 152 als gerechtfertigt dar. . . .

Der § 2 Abs. 2 StGB. ist mit Recht für unanwendbar erklärt. Durch die teilweise Aufhebung des Ausfuhrverbots für Därme ist das Strafgesetz nicht geändert. Das ist in RGSt. Bd. 46 S. 337 näher dargelegt.“